

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3747/85 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1985

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslösungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85⁽⁵⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen wurde für das Wirtschaftsjahr 1985/86 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1486/85 des Rates⁽⁶⁾ festgesetzt. Die monatlichen Zuschläge zu diesem Preis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1487/85 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internatio-

nalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Durchschnittspreis wird gegebenenfalls gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Der dieser Anpassung entsprechende Betrag, der je nachdem differenziert werden kann, ob es sich um Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen oder Süßlupinen handelt, darf jedoch nicht höher sein als das Ergebnis der unter Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3319/85⁽⁹⁾, festgelegten Berechnung.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 ist der Durchschnittspreis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1486/85 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojaschrot kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenes Sojaschrot sowie anhand der Angebote und Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

— für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,

— für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,

berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 läuft die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die im voraus festgesetzte Beihilfe am Ende des sechsten Monats nach dem Monat aus, in dem der Beihilfeantrag gestellt wird.

Bei Vorausfestsetzung wird die Beihilfe gemäß den in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 28. 11. 1985, S. 15.

Bei den betreffenden Erzeugnissen wird der Beihilfebetrag unter Berücksichtigung insbesondere des durch Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 festgelegten Berichtigungsbetrags angepaßt. Dieser Berichtigungsbetrag kann gemäß den in Artikel 26 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen angepaßt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe muß zweimal monatlich so festgesetzt werden, daß sie am 1. und 16. jedes Monats angewandt werden kann. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen oder Süßlupinen wurde für das Wirtschaftsjahr 1986/87 noch nicht festgesetzt. Die in dem genannten Wirtschaftsjahr geltende Beihilfe wurde unter Zugrundelegung des im vorhergehenden Wirtschaftsjahr anwendbaren Schwellenpreises festgesetzt. Diese Beihilfe muß deshalb vorläufig angewandt werden und ist zu bestätigen oder zu ersetzen, sobald die Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 bekannt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 1. Januar 1986 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

Monat der Identifizierung	Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen	Süßlupinen
Januar 1986	14,644 ⁽¹⁾	16,892
Februar 1986	15,169 ⁽¹⁾	17,351
März 1986	15,169 ⁽¹⁾	17,351
April 1986	15,169 ⁽¹⁾	17,351
Mai 1986	15,083 ⁽¹⁾	17,236
Juni 1986	15,083 ⁽¹⁾	17,236
Juli 1986	15,083 ⁽²⁾	17,236 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Enthält die Bescheinigung für die im voraus festgesetzte Beihilfe den Vermerk: „Der Vertrag sieht keine Preisanpassung für die nachstehenden Mengen vor: ...“, so ist die Beihilfe für die betreffende Menge gleich 13,744 ECU/100 kg.

⁽²⁾ Vorbehaltlich der Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilferegelung für das Wirtschaftsjahr 1986/87.